

- die Bedingungen für die Porträtreproduktion auf der Grundlage des Frageprogramms (s. Anhang Muster 1),
- Verantwortlichkeiten und Daten zur Anforderung des Spezialisten für Porträtreproduktion,
- der vereinbarte Termin für die Herstellung des subjektiven Porträts,
- die Einsichtnahme in die Täterlichtbildkartei und das Ergebnis,
- der zeitliche Verlauf der Befragung zur Herstellung des subjektiven Porträts einschließlich der Zeitangabe bei Wiederholungen,
- das zusammengefaßte Bildergebnis,
- die ausgewählten Gesichtselemente für die Porträtreproduktion
- die Unterschriften der an der Reproduktion teilnehmenden Personen (Wiedererkennungszeuge, Spezialist für Porträtreproduktion, Erziehungsberechtigte, Arzt, Lehrer usw.).

Im Protokoll ist ergänzend zu vermerken, ob die Aussagen zu den Merkmalen durch den Wiedererkennungszeugen selbständig und vollständig erfolgten, ob es der Hilfestellung durch den Spezialisten bedurfte und in welchem Maße, um Kriterien für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der gewonnenen Aussagen zu gewinnen. Die letztgenannten Angaben sind im Protokoll unter: „Bemerkungen zu den Angaben über die Personenbeschreibung“ zu machen. Die Angaben dienen ausschließlich zur internen Information, damit in Abhängigkeit von der Qualität der zugrunde gelegten Aussagen eine sachlich begründete Entscheidung über die operative Nutzung des subjektiven Porträts getroffen werden kann. Die Bemerkungen werden nach der Porträtreproduktion in Abwesenheit des Wiedererkennungszeugen eingetragen.

- b) Werden bei der Befragung nur fragmentarische Aussagen erhalten, die keine Porträtreproduktion zulassen, sind Verlauf und Ergebnis der Befragung aktenkundig zu machen. (Eine mögliche Form des Aktenvermerks siehe Muster 3).

Erkannte Ursachen, die eine erfolgreiche Porträtreproduktion unmöglich machten, sind zu vermerken und dem Untersuchungsführer zur Kenntnis zu bringen.

Protokoll bzw. Aktenvermerk sind bei Aufklärung der Straftat in die Personenakte aufzunehmen. Bei Straftaten, die gemäß § 143 Ziffer 1 StPO vorläufig eingestellt werden, bleiben die genannten Unterlagen bis zur Aufklärung der Straftat Bestandteil der Untersuchungsakte.

Das Duplikat des Protokolls bzw. Aktenvermerks über die Porträtreproduktion dient dem Spezialisten als Arbeitsunterlage